

Auf den folgenden Seiten finden Sie Förderungsrichtlinien für ...

- **Baukostenzuschuss**
- **Fremdenzimmer**
- **Wirtschaftsförderung**
- **Lehrlingsförderung**
- **Schulkosten- und Studienbeihilfe**
- **Solarenergie**
- **Biomasse-Heizung**
- **Erdwärme-Heizung**
- **Photovoltaik**
- **Siedlungsstraßen, Straßenbeleuchtung, etc.**
- **Musikschulförderung**

**„ Richtlinien
für die Förderung des Kaufes von Eigentumswohnungen, von
nicht geförderten Wohnhäusern, der Errichtung von Eigenheimen
und des Ausbaues zusätzlicher Wohnungen in bestehenden
Gebäuden sowie die Errichtung von zusätzlichen Wohnräumen in
bestehenden Ein- und Mehrfamilien-Wohnhäusern**

GR. Beschluss vom 17.12.2010

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt für den Ankauf von Eigentumswohnungen (Miet-Kauf-Wohnungen), von nicht geförderten Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern, für die Errichtung von Eigenheimen (Einfamilien- und Mehrfamilien-Wohnhäuser) sowie für den Ausbau zusätzlicher Wohnungen in bestehenden Objekten nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend des Stmk. Baugesetzes 1995 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird/wurde und für eigene Wohnzwecke des oder der Antragsteller verwendet wird,
- (2) die rechtskräftige Baubewilligung und der Nachweis über die ordnungsgemäße Rohbauausführung (Bauführerbestätigung) vorliegt bzw. die behördliche Rohbaubeschau keine schwerwiegenden Mängel ergeben hat,
- (3) für das Einfamilien- oder Zweifamilien-Wohnhaus bzw. die Eigentumswohnung von der Gemeinde keine Förderung gewährt wurde,
- (4) beim Erwerb eines Wohnhauses der Kaufvertrag bzw. der Grundbuchsbeschluss vorliegt.
- (5) im Einfamilien- oder Zweifamilien-Wohnhaus bzw. in der Eigentumswohnung der Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragsteller/in begründet wird.

§ Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a) Gebäudeeigentümer

- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber

§ 4 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich im Gemeindeamt Pernegg a.d.Mur einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- Anwartschaftsvertrag bzw. Kaufvertrag über die Eigentums- (Miet-Kauf)Wohnung
bzw. das Ein- oder Zweifamilien-Wohnhaus,
 - Bauführerbestätigung über die baugesetzmäßige Rohbauausführung
 - Nachweis der Berechtigung als Förderungswerber.

§ 5 Höhe des Zuschusses

Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt

- a) für die Neuerrichtung von Eigenheimen mit max. 3 Wohneinheiten
€1000,--
- b) für den Erwerb eines Eigenheimes mit max. 3 Wohneinheiten, sofern für dieses Eigenheim noch keine Förderung der Gemeinde zur Auszahlung gelangt ist
€1000,--
- c) für den Erwerb einer Eigentums- (Miet-Kauf) Wohnung, sofern für diese Wohnung noch keine Förderung der Gemeinde zur Auszahlung gelangt ist
€700,--
- d) für die Neuerrichtung einer Wohnung (§ 68 Steierm. Baugesetz) durch Zubau bzw. Aufstockung an einem Ein- oder Zweifamilien-Wohnhaus
€700,--
(Der Ausbau eines bereits bestehenden Dachgeschosses wird nicht gefördert).
- e) für den Ausbau weiterer Wohnräume in einem Eigenheim mit max. 3 Wohneinheiten
pro Wohnraum größer als 9 m² €100,--.

§ 6 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

§ 9 Befristung

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.

Richtlinien für die Förderung von Fremdenzimmer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt für ihren Gemeindebereich als Maßnahme zur Förderung des Fremdenverkehrs einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse an private und gewerbliche Zimmervermieter.
- 2) Förderungen können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- 1) es sich um neu errichtete und zusätzliche Zimmer handelt, die über Bad oder Dusche, WC, Kalt- und Warmwasser sowie Heizung verfügen (Komfortzimmer),
- 2) es sich um neu adaptierte Zimmer handelt, die nach der Adaptierung über Bad oder Dusche, WC, Kalt- und Warmwasser sowie Heizung verfügen (Komfortzimmer),
- 3) die/das Fremdenzimmer ständig bzw. über mind. 5 Jahre nach Gewährung der Förderung durch die Gemeinde für die Vermietung zur Verfügung stehen/steht,
- 4) die/das Fremdenzimmer über den Tourismusverband Pernegg-Mixnitz-Bärenschützklamm bzw. die Gemeinde Pernegg a.d.Mur vermarktet werden können/kann. Unter Vermarktung ist zu verstehen, dass die/das Zimmer in der offiziell aufliegenden Zimmerliste aufscheinen/aufscheint.
- 5) für den Ausbau der/s Fremdenzimmer/s ein gültiger Bauplan vorliegt und die Ausführung und Ausstattung nachgewiesen ist.

§ 3 Einmalförderung

- 1) Die Adaptierung bzw. der Ausbau von Fremdenzimmern wird nur einmal gefördert. D.h., dass bei einem Fremdenzimmer, das bereits den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 oder 2 (Komfortzimmer) entspricht, weitere und zusätzliche Um- und Einbaumaßnahmen nicht förderbar sind.

§ 4 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- 1) Gewerbliche Betreiber von Fremdenzimmern (Gastgewerbebetriebe) und
- 2) private Zimmervermieter.

§ 5 Anträge

- 1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformulars (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.
- 2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Plan des/der Fremdenzimmer/s und falls erforderlich hiezu eine gültige Baubewilligung
 - b) Nachweis über die Ausführung und Ausstattung (Bestätigung durch einen befugten Bauführer dgl.)
 - c) die Anträge sind längstens mit Ablauf des Jahres des Ausbaues bzw. der Fertigstellung des/der Zimmer/s einzureichen.

§ 6 Höhe des Förderungszuschusses

- 1) Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt **€400,-** pro Zimmer, wenn dieses gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 (Komfortzimmer) ausgeführt ist.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten ab 01.01.2011 bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2010

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG VON ZUSCHÜSSEN IM RAHMEN DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Förderungsziel

§ 1

Im Bestreben die wirtschaftlichen Aktivitäten der ortsansässigen Unternehmungen zu fördern, sowie neue Betriebe anzusiedeln können finanzielle Zuschüsse für die damit verbundenen Investitionen sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden.

Förderungswerber

§ 2

Als Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

Allgemeine Förderungsbedingungen

§ 3

1. Das antragstellende Unternehmen muß wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.
2. Der Förderungswerber muß, sofern sein Unternehmen vor dem Ansuchen bestanden hat, seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben nachgekommen sein.
3. Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erfüllt sein.
4. Für beantragte Förderungen nach § 5 Ziffer 2 ist die Anmeldung bei der Sozialversicherung nachzuweisen.

Förderungsfähige Maßnahmen

§ 4

1. Neu-, Zu- und Umbauten von Geschäftsräumen und Betriebsstätten
2. Umfassende innere Adaptierungen und betriebliche Anschaffungen. Diese jedoch nur insoweit als es sich um aktivierungspflichtige Investitionsgüter handelt.
3. Betriebsneugründungen (nach Filialgründungen) und Standortverlegungen, sofern für dort beschäftigte Dienstnehmer in Pernegg a.d. Mur Kommunalsteuer bezahlt wird.
4. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Basisförderung für Betriebsneugründungen

§ 5

a) Basis der Förderung:

Die Förderung erfolgt auf Basis der zu leistenden Kommunalsteuer aller Arbeitsplätze für das jeweilige Jahr ab Eröffnung des Betriebes.

b) Förderungsausmaß:

Das Förderungsausmaß beträgt im ersten Jahr 33 % der Kommunalsteuer für das laufende Jahr, im zweiten 33 % und im dritten 33 %.

c) Auszahlung:

Die Kommunalsteuer ist vorerst im vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Ablauf von 12, 24 und 36 Monaten nach Betriebsaufnahme.

Investitionsförderung für Betriebsneuerrichtungen

§ 6

a) Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen werden nur gewährt bei Neuerrichtung von Geschäfts- und Betriebsgebäuden sowie Lagerhallen.

b) Basis der Förderung:

Gefördert wird der Ersatz der Bauabgabe, aufgeteilt auf 3 Jahre in jeweils gleichen Teilen.

c) Förderungsausmaß:

lit.a) Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Beherbergungsbetriebe: 100 % der Bauabgabe.

lit.b) Handels- und Dienstleistungsbetriebe: 50 % der Bauabgabe.

d) Auszahlung:

Die Bauabgabe ist in vollem Umfang zu entrichten.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf von 12, 24 und 36 Monaten nach Betriebsaufnahme.

Förderungsausmaß für Umbauten, Sanierungen und Renovierungen.

§ 7

a) Förderungswürdige Vorhaben.

Förderungswürdige Vorhaben sind Umbauten, Sanierungen, Renovierungen bestehender Geschäfts- und Betriebsräume einschließlich Betriebsausstattung, ausgenommen Fahrzeuge aller Art.

b) Basis der Förderung.

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss, wobei als Voraussetzungen eine Mindestinvestitionshöhe von € 10.000,-- ohne MWST. vorliegen muss.

c) Förderungsmaß:

Die Förderung beträgt je beschäftigtem Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Ansuchens im Vollarbeitsverhältnis € 300,--, im Teilzeitarbeitsverhältnis mit mind. 50 % Beschäftigungsmaß € 100,--, jedoch max. 5 % der förderbaren Investitionskosten (Investitionskosten excl. Ablösen, Steuern, Abgaben). Der Höchstbetrag für diese Investitionsförderungen für Umbauten, Sanierungen und Renovierungen ist mit € 2.800,-- pro Förderungswerber begrenzt.

d) Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Betriebsaufnahme in den neu umgebauten bzw. sanierten Betriebsflächen und nach Vorliegen der saldierten Rechnungen und der Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze und der Teilzeitarbeitsplätze mit mind. 50 % Beschäftigungsmaß.

Förderung für neugeschaffene Arbeitsplätze**§ 8**

1. Jeder neu geschaffene Arbeitsplatz (Beschäftigungsmaß 100 %, Sozialversicherung-Anmeldung usw.) wird mit insgesamt € 800,-- gefördert. Hievon entfallen auf das erste volle Kalenderjahr nach Einstellung des Dienstnehmers € 400,-- und auf die folgenden zwei Jahre je S 200,--. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung (40-Stunden-Woche).
2. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt € 4.000,-- (d.s. 5 Arbeitsplätze). Förderungen darüber hinaus bedürfen einer gesonderten Regelung bzw. Zustimmung des Gemeinderates.
3. Die Auszahlung der Förderungsbeträge gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ab einem Förderungsbetrag von € 2.000,-- in drei jährlichen Raten.

§ 9

1. Der jeweilige Höchstbetrag wird nach § 7 lit. c) und § 8 Ziff. 1 und 2 nur einmal in fünf Jahren gewährt; es sind jedoch mehrere Förderungen in Teilbeträgen innerhalb von fünf Jahren möglich. Die 5-Jahre-Frist beginnt mit dem Einlagen des ersten Ansuchens. Die für die Förderung maßgebenden Investitionssummen verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer.
2. Grundlage für die Berechnung der Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze bilden die zum 31.12. des Vorjahres bei einem Sozialversicherungsträger angemeldeten Dienstnehmer unter Hinzurechnung der in den Folgejahren geförderten Arbeitsplätze.

3. Förderungen gemäß den §§ 5, 6, 7 und 8 erfolgen nur für Investitionen, die durch anderweitige Förderungen der Gemeinde nicht abgedeckt sind (z.B. Fremdenzimmerförderung, Lehrlingsförderung dgl.).

Verfahren

§ 10

1. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde aufgelegten Formulars beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
2. Die eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Gemeindevorstand zugewiesen. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen erfüllt hat die vorgesehenen Investitionen durchgeführt worden sind und die saldierten Schlussrechnungen vorliegen.
4. Der Förderungsgeber behält sich vor, zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

Förderungsansuchen

§ 11

1. Förderungsansuchen nach §§ 5, 6 und 7 können unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen nur bis zum 31.12. des der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur eingereicht werden.
2. Förderungsansuchen nach § 8 Ziff. 2 können nur bis zum 31.12. des der Schaffung des zusätzlichen Arbeitsplatzes folgenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur eingereicht werden.
3. Später eingelangte Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt. Werden zum Ansuchen fehlende Unterlagen ebenfalls bis 31.12. des gegenständlichen Jahres nicht nachgereicht, erlischt der Anspruch auf Förderung.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Verwirkung von Förderungen

§ 9

Von der Gemeinde Pernegg a.d. Mur gewährte Förderungen in Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

1. die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht fristgerecht (§ 8 1- 3) beigebracht hat,
3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat oder
4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat oder
5. sein Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des ersten Förderungsbetrages auflöst oder dieses außerhalb des Förderungsbereiches verlegt.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

Ausschlussbestimmungen

§ 10

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn

1. über das Vermögen des Förderungsbewerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß §§ 79 ff Ausgleichsordnung (AO) anhängig ist oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist,
2. gegen den Förderungswerber ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 Gewerbeordnung (GewO) anhängig ist.
3. den Investitionen ein öffentliches Interesse entgegensteht.

Wirksamkeitsbeginn

§ 11

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die gegenständlichen Richtlinien vom 01. November 2003 außer Kraft.

Schlussbestimmungen

§ 12

1. Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
2. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
3. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG VON ZUSCHÜSSEN IM RAHMEN DER LEHRLINGSAUSBILDUNG IN PERNEGGER GEWERBEBETRIEBEN

Förderungsziel

§ 1

Im Bestreben die wirtschaftlichen Aktivitäten der ortsansässigen Unternehmungen zu fördern, können für die Ausbildung von Lehrlingen von der Gemeinde Pernegg a.d.Mur Zuschüsse gewährt werden.

Förderungswerber

§ 2

Als Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

Allgemeine Förderungsbedingungen

§ 3

5. Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.
6. Der Förderungswerber muss, sofern sein Unternehmen vor dem Ansuchen bestanden hat, seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben nachgekommen sein.
7. Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erfüllt sein.
8. Für beantragte Förderungen nach § 4 und 5 ist die Anmeldung bei der Sozialversicherung nachzuweisen.

Förderungsfähige Maßnahmen

§ 4

Gefördert wird die Ausbildung von Lehrlingen für den Zeitraum der gesetzlich vorgeschriebenen Lehrzeit.

Förderungsausmaß

§ 5

Der Förderungsbeitrag der Gemeinde beträgt pro Lehrling und Lehrjahr €150,--

Verfahren

§ 6

5. Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde aufgelegten Formulars beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
6. Die eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Gemeindevorstand zugewiesen.
7. Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeindevorstandes vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen erfüllt bzw. erforderliche Unterlagen vorliegen.
8. Der Förderungsgeber behält sich vor, zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

Förderungsansuchen

§ 7

4. Förderungsansuchen nach § 5 können unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen frühestens mit Ende des jeweiligen Lehrjahres, spätestens 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden. Für jedes Lehrjahr ist ein eigener Antrag erforderlich.
5. Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt. Werden zum Ansuchen fehlende Unterlagen nicht nachgereicht, erlischt der Anspruch auf Förderung. Eine rückwirkende Förderung für 2 oder 3 Lehrjahre ist nicht möglich.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Verwirkung von Förderungen

§ 8

Von der Gemeinde Pernegg a.d. Mur gewährte Förderungen in Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

6. die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
7. die verlangten Unterlagen und Nachweise trotz Aufforderung nicht fristgerecht beigebracht hat,
8. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat oder
9. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

Wirksamkeitsbeginn

§ 9

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2010 beschlossen und treten mit 01.01.2011 in Kraft.

Schulkostenbeitrag für das 9. Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges

Die Gemeinde gewährt für jene Schüler, die an Stelle des Polytechnischen Lehrganges eine **kostenpflichtige Ersatzschule** besuchen, einen Schulkostenbeitrag in der Höhe von **€90,--**.

Für die Auszahlung dieses Schulkostenbeitrags genügt eine kurze, schriftliche Mitteilung an das Gemeindeamt, der eine Schulbestätigung beizulegen ist.

Als letzter Termin für diese Mitteilung wurde der 1. Dezember des laufenden Schuljahres festgelegt.

Als kostenpflichtige Ersatzschulen sind jene Schulen gemeint, für die die Eltern Schulkosten zu tragen haben, wie die Haushaltsschule in Pischk usw., also nichtöffentliche und private Schulen.

Für die Handelsakademie und Handelsschule Bruck/Mur sind zum Beispiel keine Schulkosten von den Eltern zu entrichten, daher wird auch hierfür kein Schulkostenbeitrag von den Gemeinden geleistet. Für mehrjährige, kostenpflichtige Schulen wird nur für das erste Schuljahr (an Stelle des Polytechnischen Lehrganges) diese Beihilfe gewährt.

Schulkostenbeihilfe für Mittelschüler und Fachschüler und Studienbeihilfe für Studenten

Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt bekanntlich seit Jahren an Schüler der Handelsakademie, der HTBL, der landwirtschaftlichen Mittelschule Raumberg und an alle Schüler von **Mittelschulen, Gymnasien ab dem 6. Schuljahr (10. Schulstufe)** und **Fachschulen** sowie an **Studenten Schulkostenbeihilfen** bzw. **Studienbeihilfen**, wenn bestimmte Voraussetzungen zutreffen.

Berücksichtigt werden daher nur Schüler, die einen **positiven Lernerfolg** nachweisen können und wenn das **Haushaltseinkommen** eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Bei Studenten ist die Gewährung der Studienbeihilfe an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden. Die Einkommensgrenze gilt gleich wie bei den Schülern.

Anspruch auf die Schulkostenbeihilfe haben demnach nur Schüler und Studenten, wenn das **Haushaltseinkommen** den Betrag von **€2.185,--** brutto (b 13) **ohne Familienbeihilfe** nicht übersteigt. Diesem Richtsatz sind für jedes unversorgte Kind weitere **€146,--** zuzuzählen.

Eine Familie mit 2 Kindern zum Beispiel kann bis zu **€2.477,--** brutto ohne Familienbeihilfe verdienen, um noch Anspruch auf die Schulkostenbeihilfe bzw. Studienbeihilfe zu haben.

Die Beantragung der Schulkosten- bzw. Schulkostenbeihilfe muss bis längstens 31. Jänner des dem abgeschlossenen Schul- bzw. Studienjahr folgenden Jahres erfolgen.

Bei Fristversäumnis wird **keine** Förderung gewährt!!

Dem Antrag sind beizuschließen:

Jahreslohnzettel (das Haushaltseinkommen muss nachgewiesen werden)

Jahreszeugnis oder Studienbestätigung

Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe bei Studenten

Die Höhe der Schulkostenbeihilfe bzw. Studienbeihilfe beträgt **€150,--** pro Schuljahr bzw. Studienjahr wenn der Schüler/ die Schülerin/Student/Studentin ständig bei ihren Eltern wohnt.

Wenn das Kind während der Schulzeit / Studienzzeit in einem Internat dgl. wohnhaft ist, beträgt die Höhe der Schulkostenbeihilfe / Studienbeihilfe **€220,--**

Die Anträge müssen bis längstens 30. November für das abgelaufene Schuljahr gestellt werden. Eine rückwirkende Auszahlung für weitere Schuljahre ist nicht möglich.

GR-Beschluss vom 16.12.1002 bzw. 13.12.1994 bzw. 17.12.2010

Förderungsrichtlinien für die Förderung von Solaranlagen

(GR-Beschluss vom 04. Juli 2002)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt als Maßnahme zur Förderung regenerativer Energieträger (Verringerung luftverunreinigter Emissionen, Schonung von Ressourcen) einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung oder Raumheizung auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) vorgenommen wird oder bei Neubauten die Warmwasserbereitung oder die Raumheizung durch Solarenergie (Sonnenkollektoren) erfolgt.
- 2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsgrundsatz:

Gefördert wird die installierte Kollektorfläche nach Quadratmeter.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen:

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- 1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend dem Steierm. Baugesetz in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird oder rechtmäßig besteht,
- 2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderlichen Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt werden,
- 3) die Anlage den geltenden Normen entspricht und zwar insbesondere bei der Dämmung des Speichers bzw. der warmwasserführenden Rohre,
- 4) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
- 5) eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung, Raumheizung oder landwirtschaftlichen Trocknungsanlage auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt
- 6) die Anlage dem Förderungszweck entsprechend ständig betrieben wird.
- 7) Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

§ 4 Förderungswerber:

Förderungswerber können sein:

- a) Liegenschaftseigentümer
- b) Liegenschaftsanteileigentümer

- c) Wohnungseigentümer
- d) Wohnungseigentumsverwerber
- e) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine.

§ 5 Anträge:

- 1) Anträge auf Gewährung einer Förderung sind beim Gemeindeamt Pernegg a.d.Mur einzubringen. Vordrucke hierfür liegen im Gemeindeamt auf.
- 2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Nachweis über die Berechtigung als Förderungswerber (§ 4)
 - b) Nachweis über das Ausmaß der Kollektorfläche
 - c) Nachweis über die ordnungsgemäße Installation der Anlage
 - d) Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.

§ 6 Höhe der Zuschüsse:

Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

- 1) Wenn die Solaranlage zur **Warmwasserbereitung u n d zur Heizung** des Objektes verwendet wird €30,-- pro m², max. 20 m² d.s. €600,--, wenn die Solaranlage **n u r zur Warmwasserbereitung** verwendet wird, €30,-- pro m², max. 15 m², d.s. €450,--.
- 2) Solaranlagen, die größer als 15 bzw. 20 m² sind und die Förderobergrenze von €450,-- bzw. €600,-- überschreiten, werden im Gemeindevorstand gesondert behandelt.

§ 6 Rückzahlung der Zuschüsse

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neuregelung durch den Gemeinderat.

§ 9 Rechtskraft

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2002 in Kraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.

„Richtlinien für die Förderung von modernen Biomasseheizungen

GR. Beschluss vom 04. Juli 2002

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für ihren Gemeindebereich als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger und zur Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse an physische und juristische Personen, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasseraufbereitung bzw. Raumheizung auf Biomasse oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt.

Unter modernen Biomasseheizungen sind zu verstehen:

- a) Pelletskaminöfen als Ganzhausheizung (mind. 75 % der Gesamtheizleistung)
- b) Scheitzkolzgebläsekessel sowie Kachelöfen und Pelletszentralheizungsöfen als Ganzhausheizung (mind. 75 % der Gesamtheizleistung)
- c) Pellets befeuerte Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen
- d) Hackschnitzel befeuerte Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen

Die Förderung wird auch rückwirkend – maximal ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage – gewährt.

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert (ausgenommen öffentliche Schwimmbäder).

- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude (Wohnung) handelt, das entsprechend des Stmk. Bau-Ge-setzes 1995 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird/wurde und alle weiteren Objekte rechtmäßig bestehen,
- (2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärung zur Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
- (3) eine Umstellung der bisherigen Raumheizung inklusive der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf eine solche erfolgt oder diese im Zuge von Bautätigkeiten neu installiert wird, jedoch nicht, wenn lediglich eine Umrüstung von einem Scheitholzgebläsekessel oder einer Hackschnitzelheizung auf Pelletsfeuerung erfolgt,

- (4) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- (5) die zu errichtende Feuerungsanlage hinsichtlich der Wärmeleistung dem Wärmebedarf gemäß ÖNORM B 8135 oder M 7500 der zu versorgenden Gebäude bzw. Wohnung entspricht.
- (6) sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen.
 - b) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
 - c) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a) Eigentümer von Gebäuden mit weniger als drei Wohnungen
- b) Wohnungseigentümer
- c) Wohnungseigentumswerber
- d) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine.
- e) Anbieter von Contractingmodellen
- f) Wohnbauträger

§ 4 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Nachweis der Heizleistung (kW) des Heizkessels,
 - Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahmebestätigung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizanlagen befugten Person.
 - Berechtigung als Förderungswerber.

§ 5 Höhe des Förderungszuschusses

Der Einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt:

- a) für Wohnobjekte mit max. 3 Wohneinheiten €30,-- pro kW Heizlast, max. 20 kW, d.s. €600,--,
- b) für Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten und öffentliche Objekte € 30,-- pro kW Heizlast
- c) für Etagenheizungen gleich wie a),
- d) für Gewerbeobjekte – die Höhe der Förderung wird vom Gemeindevorstand gesondert entschieden.

§ 6 Berechnung, Zusicherung und Erledigung

- (1) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte kW-Wert herangezogen.
- (2) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalität.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 9 Rechtskraft

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2002 in Rechtskraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.

Richtlinien für die Förderung von Erdwärmeheizungen

GR. Beschluss vom 16. Dezember 2004

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (4) Die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für ihren Gemeindebereich als Maßnahme zur Förderung umweltfreundlicher Heizungen und zur Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse an physische und juristische Personen, wenn eine Umstellung der bisherigen Warmwasseraufbereitung bzw. Raumheizung auf Erdwärme oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen erfolgt.

Die Förderung wird auch rückwirkend – maximal ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage – gewährt.

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert (ausgenommen öffentliche Schwimmbäder).

- (5) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (7) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend des Stmk. Baugesetzes 1995 in der jeweils geltenden Fassung errichtet wird/wurde und alle weiteren Objekte rechtmäßig bestehen,
- (8) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärung zur Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
- (9) eine Umstellung der bisherigen Raumheizung inklusive der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf eine solche erfolgt oder diese im Zuge von Bautätigkeiten neu installiert wird
- (10) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- (11) die zu errichtende Feuerungsanlage hinsichtlich der Wärmeleistung dem Wärmebedarf gemäß ÖNORM B 8135 oder M 7500 der zu versorgenden Gebäude bzw. Wohnung entspricht.

- (12) sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
- d) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen.
 - e) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
 - f) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- d) Eigentümer von Gebäuden mit weniger als drei Wohnungen
- e) Wohnungseigentümer
- f) Wohnungseigentumswerber

- d) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine.
- e) Anbieter von Contractingmodellen
- g) Wohnbauträger

§ 4 Anträge

- (3) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
- Nachweis der Heizleistung (kW) des Heizkessels,
 - Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahmebestätigung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizanlagen befugten Person.
 - Berechtigung als Förderungswerber.

§ 5 Höhe des Förderungszuschusses

Der Einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt:

- e) für Wohnobjekte mit max. 3 Wohneinheiten €30,-- pro kW Heizlast, max. 20 kW, d.s. €600,--,
- f) für Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten und öffentliche Objekte € 30,-- pro kW Heizlast

- g) für Gewerbeobjekte – die Höhe der Förderung wird vom Gemeindevorstand gesondert entschieden.

§ 6 Berechnung, Zusicherung und Erledigung

- (3) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte kW-Wert herangezogen.
- (4) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalität.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 9 Rechtskraft

Diese Richtlinien treten mit 16. Dezember 2004 in Rechtskraft (Gemeinderatsbeschluss).

Richtlinien für die Förderung von Photovoltaikanlagen

GR. Beschluss vom 17.12.2010

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (7) Die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse.
- (8) Die Förderung wird auch rückwirkend – maximal ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage – gewährt.
- (3) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (13) die PV-Anlage entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet und in Betrieb genommen wurde, sowie den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entspricht.
 - (14) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördlichen Bewilligungen für die Anlage durch den Förderungswerber vorliegen,
 - (15) die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht,
 - (16) der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der PV-Anlage zumindest 900 kWh/kWp ergibt,
 - (17) die PV-Anlage zumindest eine Leistung von 3 kWp aufweist,
 - (18) ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden, und im übrigen die
 - (19) Förderungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Amtes der Steierm. Landesregierung gegeben sind.
- .
- (20) sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - g) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen.
 - h) für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
 - i) eine allfällige Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- g) Eigentümer von Gebäuden mit weniger als drei Wohnungen
- h) Wohnungseigentümer
- i) Wohnungseigentumswerber

- d) Wohnbauträger
- e) Pächter(in), Hauptmieter(in)
- f) kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine.

- g) Anbieter von Contractingmodellen
- h) Betreiber(in) eine Pflegeheimes

§ 4 Anträge

(5) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (liegt in der Gemeinde auf) beim Gemeindeamt einzubringen.

(6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Bestätigung über die installierte Leistung (kWp)
- Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahmebestätigung der Anlage von einem befugten Unternehmer,
- Berechtigung als Förderungswerber.

§ 5 Höhe des Förderungszuschusses

Der Einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt:

- h) für Wohnobjekte mit max. 3 Wohneinheiten €30 pro kWp, max. 5 kWp , d.s. €180,--.
- i) für Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten und öffentliche Objekte €30 pro kWp, max. 8 kWp , d.s. €240,--.
- j) für Gewerbeobjekte €30 pro kWp, max. 8 kWp , d.s. €240,--.

§ 6 Berechnung, Zusicherung und Erledigung

(5) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte kWp-Wert herangezogen.

(6) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalität.

§ 7 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8 Befristung

Die gegenständlichen Förderungsrichtlinien gelten bis auf Widerruf bzw. Neubeschlussfassung durch den Gemeinderat.

§ 9 Rechtskraft

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Rechtskraft.

Richtlinien

der Gemeinde Pernegg an der Mur zur Förderung von Neuerrichtungen und Sanierungen von privaten Siedlungsstraßen sowie von Neuerrichtungen von Straßenbeleuchtungsanlagen und Neuerrichtungen von Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) die Gemeinde Pernegg an der Mur gewährt für die Neuerrichtung und für die Sanierung von privaten Siedlungsstraßen sowie die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen und Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Bei Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird nur der Hauptstrang gefördert (keine Hausanschlüsse).
- (3) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Pernegg a.d.Mur gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) es sich um eine Zufahrtsstraße (ohne Hauszufahrten) bzw. eine Straßenbeleuchtungsanlage für mind. 3 Wohnhäuser bzw. um den Wasserleitungshauptstrang für den Anschluss von mind. 3 Wohnhäusern handelt.
- (2) die Herstellung der Straße bzw. der Beleuchtungsanlage und des Wasserleitungsanschlusses von befugten Unternehmen nach den geltenden Richtlinien und Ö-Normen erfolgt,
- (3) der Aufwand für die Neuanlegung bzw. Sanierung durch eine Schlussrechnung der bauausführenden Firma nachgewiesen ist.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich im Gemeindeamt Pernegg a.d.Mur mind. 3 Monate vor der geplanten Durchführung der Arbeiten einzubringen. Dem Antrag ist der Kostenvoranschlag des Billigstbieters beizuschließen.

§ 4 Höhe des Zuschusses

Der einmalige nicht rückzahlbare Förderungszuschuss beträgt

- a) für die Neuanlage von privaten Zufahrts-(Siedlungs-)straßen 15 % der Nettobaukosten, max. €4.000,-- .
(Diese Regelung gilt auch für die erstmalige Straubfreimachung (Asphaltierung, Verlegung von Beton-Verbundsteinen, Aufbringung einer Spritzdecke dgl.) von privaten Siedlungsstraßen)
- b) für die Sanierung bereits bestehender Siedlungsstraßen (Erneuerung des Asphaltbelages, der Betonverbundsteine, der Spritzdecke dgl.) 10 % der Baukosten, max. €2.000,--.
Erforderliche Instandsetzungsarbeiten, wie Verschließen von Löchern und Gitterrissen, Asphalt- und Bankettausbesserungen dgl.) werden nicht gefördert.
- c) für die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen 10 % der Materialkosten: wie Erdkabel, Straßenlaternen, Abdeckplatten, Warnband dgl.) max. €500,-- .
Erforderliche Grabungs- Bettungs- und Verfüllungsarbeiten dgl. werden nicht gefördert.
- d) für den Anschluss der bestehenden und geplanten Objekte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage 100 % der Materialkosten wie WL-Druckrohr, Abdeckband, erforderliche Schieber dgl.).
Grabungs-, Bettungs- und Verfüllungsarbeiten dgl. werden nicht gefördert.

§ 4 Rückzahlung des Zuschusses.

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

§ 5 Befristung

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2011 in Kraft. Sämtliche diesbezüglich vorangegangene Beschlüsse des Gemeinderates treten außer Kraft.

Die gegenständlichen Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 17.12.2010 beschlossen.

Musikschulförderung

Der außerschulische Musikunterricht in Pernegg wird von der Gemeinde gefördert. Nach Abschluss des Musikschuljahres werden 25 % der Gesamtkosten pro Musikschüler refundiert.